

MODUL 4 DIE LANDESREGIERUNG UND DER MINISTERPRÄSIDENT/DIE MINISTERPRÄSIDENTIN

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin und den Minister(inne)n des Landeskabinetts. Der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin wird vom Landtag gewählt und führt die Regierung. Die einzelnen Minister/-innen gestalten dabei ihre Regierungsarbeit weitgehend eigenständig – allerdings im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin.

Das Kabinett (Stand: Juni 2020)



Daniel Günther, Ministerpräsident
Foto: Frank Peter



Monika Heinold, Finanzministerin
Foto: Frank Peter



Dr. Heiner Garg, Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Foto: Thomas Eisenkrätzer



Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Foto: Frank Peter



Karin Prien, Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Foto: Frank Peter



Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Foto: Sönke Ehlers



Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
Foto: Frank Peter



Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Foto: Frank Peter

M1 Die Stellung von Landesregierung und Ministerpräsident/Ministerpräsidentin in der Verfassung Schleswig-Holsteins

Artikel 33 Verf SH

- (1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.
- (2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entlässt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 36 Verf SH

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte.
- (2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.
- (3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

M2 Die Stellung der Landesregierung im politischen System

„Die Regierung bildet das politische Leitungszentrum des Landes oder Gemeinwesens: Sie leitet die Politik und die öffentliche Verwaltung und führt in diesem Sinne politische Entscheidungen herbei und durch. Darüber hinaus obliegen ihr die Vertretung gegenüber anderen Staaten bzw. generell im Staatensystem, die dirigierende Koordination und Kontrolle der ausführenden Verwaltung, die Beratung und/oder Initiierung von Gesetzentwürfen, der Erlass von Verordnungen sowie die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ministerien.“

Quelle: Aline Schniewind: *Regierungen*, in: Markus Freitag/Adrian Vatter (Hrsg.): *Die Demokratien der deutschen Bundesländer*.

Opladen 2008, S. 111.



Eingang der Staatskanzlei.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M3 Die Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten/ der Ministerpräsidentin

Die Richtlinienkompetenz „bedeutet zunächst, dass die Minister dem Regierungschef auch durch einen mehrheitlichen Beschluss keine von ihm nicht gebilligte Änderung der politischen Zielsetzungen der Regierung aufzwingen können. Allerdings impliziert diese verfassungsrechtliche Kompetenz nicht automatisch politische Macht. Im Gegenteil: Sieht sich ein Regierungschef gezwungen, sich zur Durchsetzung seiner Positionen formal auf seine Richtlinienkompetenz zu beziehen, ist dies ein deutliches Zeichen, dass seine Stellung gegenüber den Ministern seiner Regierung geschwächt ist. [...] Dabei ist generell zu beachten, dass der Regierungschef in der parlamentarischen Parteiendemokratie nicht mit einem Deutungsmopol über die von seiner Regierung angestrebten Ziele ausgestattet sein kann: Er ist dabei zumindest von den führenden Mitgliedern seiner Parteien, häufig aber vor allem auch von anderen Parteien (Koalitionsregierungen!) abhängig.“

Quelle: Sven Leunig, Regierungssysteme der Länder, 2. Aufl. Wiesbaden 2012, S. 162.



Ministerpräsident Daniel Günther.

Foto: CDU-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages

M4 Die Stellung der Opposition in der Verfassung Schleswig-Holsteins

Artikel 18 Verf SH

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insofern hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer. Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.



Mit Kleinen Anfragen können Abgeordnete die Regierung zu einer Stellungnahme auffordern.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M5 Aus der Regierungserklärung von Ministerpräsident Daniel Günther am 29. Juni 2017

„[D]as Bündnis aus CDU, Grünen und FDP ist [...] eine Koalition derer, die über den eigenen Schatten springen [...] Von unserer Partnerschaft soll – gerade, weil sie etwas Neues ist – ein Signal ausgehen: Politik ist Bewegung. Politik heißt Gestalten. [...] Gerungen haben wir auch im Wahlkampf miteinander. Auch hier im Parlament. Das muss auch so sein. Dieser Wettstreit der Argumente ist das Wesen der Demokratie. Ich freue mich auf diese Debatten und sage das mit Blick auf SPD und SSW. Wir sind jetzt in unterschiedlichen Rollen als vor der Wahl. Ich möchte die Debatten im gegenseitigen Respekt führen. Ideen werden nicht dadurch klug, dass sie aus Regierungs- oder Oppositionsfraktionen geboren werden. Vielleicht kann dieser Wettstreit Regierungshandeln auch klüger machen.“

Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/1/Ministerpraesident/Reden/regierungserklaerungen/pdf/170629_regErkl_mp_MutZurVerantwortung.pdf



Der Sitz der Staatskanzlei, der obersten Landesbehörde Schleswig-Holsteins.

Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M6 Die Landesverwaltung



Nachwuchskräfte in der Steuerverwaltung Schleswig-Holsteins.
Foto: © Ines Matz-Boomgaarden

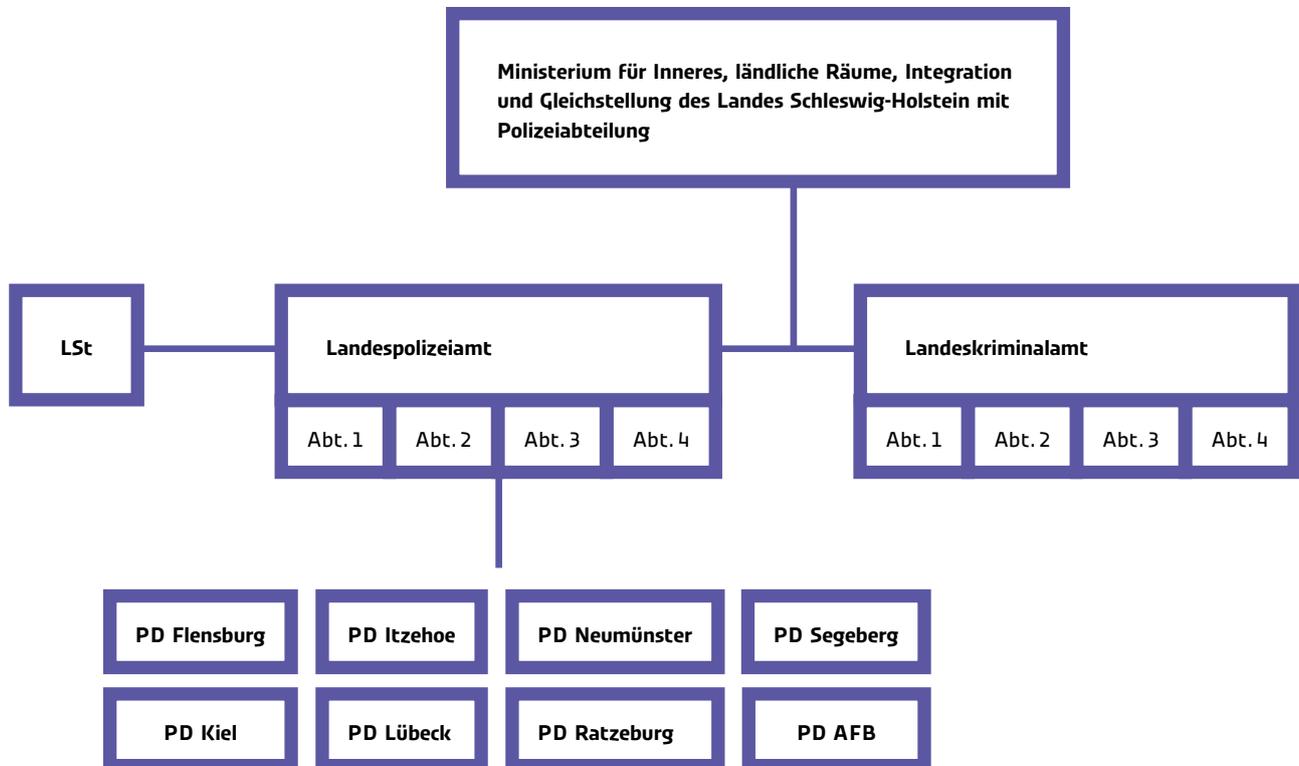
Innerhalb der vollziehenden Gewalt ist die staatsleitende Tätigkeit der Landesregierung zu unterscheiden von der Verwaltung im eigentlichen Sinne, die öffentliche Aufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere den Gesetzesvollzug, wahrnimmt. Kennzeichnend für diese Verwaltung ist ein Netz hierarchisch strukturierter Behörden und Einrichtungen unterhalb der Landesregierung. Schleswig-Holstein gehört dabei zu den Bundesländern, die ihren Behördenapparat zweistufig organisieren. Neben der ersten Stufe – oberste Landesbehörden und Landesoberbehörden – existiert eine zweite Stufe, die von den unteren Landesbehörden gebildet wird. Andere Bundesländer wie etwa Hessen oder Nordrhein-Westfalen haben zwischen obersten Landesbehörden und unteren Landesbehörden noch eine Mittelinstanz eingezogen, die als Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien Verwaltungstätigkeit ausüben.

Organisatorisch stehen die Staatskanzlei und die Ministerien als oberste Landesbehörden an der Spitze der Landesverwaltung. Es gibt insgesamt sieben Ministerien in Schleswig-Holstein, die sich um ganz unterschiedliche Verwaltungsaufgaben kümmern. So engagiert sich etwa das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ein funktionierendes Bildungssystem in den Schulen, das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für die Innere Sicherheit und Zuwanderung oder das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Stärkung der Wirtschaft und des Verkehrswesens. Den Ministerien zugeordnet sind die Landesoberbehörden (z. B. Landesamt für soziale Dienste, Landeskriminalamt, Landesamt für Ausländerangelegenheiten), die wie oberste Landesbehörden landesweit zuständig sind. Auf der zweiten Stufe existieren die „Unteren Landesbehörden“ (z. B. Schulämter, Polizeidirektionen, Finanzämter), die jeweils für die Aufgabenerfüllung in einzelnen Teilen des Landesgebietes eingerichtet sind (vgl. M7).

Nicht alle Verwaltungsaufgaben erfüllt das Land stets mit eigenen Behörden. Erfordern Verwaltungsaufgaben spezielle örtliche oder fachliche Kompetenzen, werden sie aus dem landeseigenen Behördenapparat ausgegliedert und durch ein Gesetz rechtlich selbständigen Organisationen übertragen bzw. überlassen. An erster Stelle sind hier die Kommunen, also Gemeinden und Kreise, zu nennen, die sich um alle Verwaltungsaufgaben mit örtlichem Bezug kümmern. Ihre besondere Stellung ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 GG, der die Existenz von Gemeinden und Kreisen in den Bundesländern garantiert. Weitere Verwaltungsaufgaben werden z. B. von den Universitäten und Fachhochschulen im Bildungsbereich, den Rundfunkanstalten im Kulturbereich oder auch den berufsständischen Versorgungskammern wie Apotheken-, Ärzte- oder Rechtsanwaltskammern übernommen. Das Land übt die Aufsicht über die Gemeinden und Kreise sowie die übrigen selbständigen Rechtsträger aus und achtet darauf, dass bei der Aufgabenerledigung keine Rechtsverstöße erfolgen. Im Übrigen aber ist ein charakteristisches Merkmal dieser sog. mittelbaren Landesverwaltung, dass die Rechtsträger die ihnen anvertrauten Verwaltungsaufgaben in weitreichender Eigenverantwortung – auch Selbstverwaltung genannt – erledigen.

M7 Obere und untere Landesbehörden am Beispiel der Polizei



LSt Leitstelle

Abt. Abteilung

PD Polizeidirektion

PD AFB Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei

ARBEITSVORSCHLÄGE

- 1 Skizzieren Sie mit Hilfe von M1 und M2 die Stellung der Landesregierung im politischen System Schleswig-Holsteins. Gehen Sie dabei auf die unterschiedlichen Aufgaben der Landesregierung ein.
- 2 Erläutern Sie, nach welchem Verfahren der Ministerpräsident gewählt wird.
- 3 Erläutern Sie: Inwiefern lässt sich von einer „Richtlinienkompetenz“ des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin sprechen? Worin findet diese eine Grenze?
- 4 Stellen Sie dar, welche Instrumente der Opposition zur Verfügung stehen, um die in M4 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 5 Beurteilen Sie mit Hilfe von M5 die Chancen der Opposition, das Regierungshandeln in ihrem Sinne zu beeinflussen.
- 6 Erläutern Sie Begriff und Wesen von Aufsicht. Warum ist staatliche Aufsicht innerhalb der Exekutive nötig? Wer übt die „Aufsicht“ über die Exekutive aus?

